OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652626/3/JP

Datum:
Linz, 15. Dezember 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des E J F, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. F H, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 4. November 2022, GZ: BHSEVerkR-2022-785472/2-saz, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung, den

B E S C H L U S S

I. Das Beschwerdeverfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit der Beschwerde eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 23. August 2018 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A, B und F befristet bis 16. August 2023 erteilt und folgende Auflagen vorgeschrieben: kein Alkohol, 2x jährliche Vorlage von alkoholrelevanten Laborparametern (GGT, MCV, CDT) nach Aufforderung durch die Behörde; Nachuntersuchung in fünf Jahren mit alkoholrelevanten Laborparametern CDT, GGT, MCV.

1.2. Im August 2022 legte der Beschwerdeführer den Laborbefund des Labors Dr. S vom 8. August 2022 vor, welcher einen CDT-Wert von 1,8 % zeigt. Dieser Befund liege nach dem Schreiben der zuständigen Amtsärztin vom 17. August 2022 über dem Normwert und gebe Hinweis auf einen möglichen Alkoholabusus. Es sei daher eine amtsärztliche Untersuchung notwendig.

1.3. Aufgrund dieser Information wurde der Beschwerdeführer mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. August 2022 zur amtsärztlichen Untersuchung am 29. August 2022 aufgefordert. Der Beschwerdeführer erschien am 29. August 2022 bei der Amtsärztin. An diesem Tag wurden dem Beschwerdeführer Haare für die Durchführung einer Haaranalyse abgenommen. Mit Bescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG vom 30. August 2022 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, binnen sechs Wochen eine Haaranalyse vorzulegen. Ebenfalls mit Bescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG vom 30. August 2022 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, binnen sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides eine Stellungnahme eines Facharztes für Augenheilkunde vorzulegen.

1.4. Mit Bescheid vom 4. November 2022 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und F vorerst ab Zustellung des Bescheides, zumindest jedenfalls bis zur Wiedererlangung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG und erkannte einer allfällig einzubringenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab. Als Rechtsgrundlage wurden von der Behörde für die Entziehung § 24 Abs 4 Führerscheingesetz und für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung § 13 VwGVG angeführt. Begründend wurde auf den Bescheid der belangten Behörde vom 30. August 2022 verwiesen, wonach der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen wäre, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Stellungnahme eines Facharztes für Augenheilkunde innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides vorzulegen und dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

1.5. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Begründend führte der Beschwerdeführer aus, dass er den Bescheid vom 30. August 2022 niemals erhalten habe und daher niemals eine rechtsgültige Zustellung des Bescheids erfolgt sei. Die vorgeschriebene Frist von sechs Wochen zur Vorlage der augenärztlichen Stellungnahme habe daher niemals zu laufen begonnen und es fehle dem Bescheid vom 4. November 2022 daher an jeglicher geeigneter Rechtsgrundlage.

1.6. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Mit Email vom 14. Dezember 2022 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das amtsärztliche Gutachten vom 13. Dezember 2022. Zusätzlich nahm das Gericht Einsicht in das österreichische Führerscheinregister.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 23. August 2018 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A, B und F befristet bis 16. August 2023 erteilt und folgende Auflagen vorgeschrieben: kein Alkohol, 2x jährliche Vorlage von alkoholrelevanten Laborparametern (GGT, MCV, CDT) nach Aufforderung durch die Behörde; Nachuntersuchung in fünf Jahren mit alkoholrelevanten Laborparametern CDT, GGT, MCV.

Im August 2022 legte der Beschwerdeführer den Laborbefund des Labors Dr. S vom 8. August 2022 vor, welcher einen CDT-Wert von 1,8 % zeigt. Dieser Befund liege nach dem Schreiben der zuständigen Amtsärztin vom 17. August 2022 über dem Normwert und gebe Hinweis auf einen möglichen Alkoholabusus. Es sei daher eine amtsärztliche Untersuchung notwendig.

Aufgrund dieser Information wurde der Beschwerdeführer mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. August 2022 zur amtsärztlichen Untersuchung am 29. August 2022 aufgefordert. Der Beschwerdeführer erschien am

29. August 2022 bei der Amtsärztin. An diesem Tag wurden dem Beschwerdeführer Haare für die Durchführung einer Haaranalyse abgenommen. Mit Bescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG vom 30. August 2022 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, binnen sechs Wochen eine Haaranalyse vorzulegen. Ebenfalls mit Bescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG vom 30. August 2022 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, binnen sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides eine Stellungnahme eines Facharztes für Augenheilkunde vorzulegen.

Auf dem Zustellnachweis bzw. der Verständigung über die Hinterlegung des behördlichen Dokuments mit der Geschäftszahl BHSEBSS-2018-425559/17 ist vermerkt, dass das Dokument vom Empfänger selbst übernommen wurde und dieser dem Zusteller persönlich bekannt war. Als Übernahmedatum ist der 1. September 2022 angegeben und es findet sich eine Unterschrift auf dieser Verständigung. Allerdings ähnelt diese Unterschrift in keiner Weise der Unterschrift des Beschwerdeführers, die aus dem im Akt aufliegenden Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung vom 17. August 2018 deutlich ersichtlich ist.

Mit Bescheid vom 4. November 2022 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und F vorerst ab Zustellung des Bescheides, zumindest jedenfalls bis zur Wiedererlangung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG und erkannte einer allfällig einzubringenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab. Als Rechtsgrundlage wurden von der Behörde für die Entziehung § 24 Abs 4 Führerscheingesetz und für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung § 13 VwGVG angeführt. Begründend wurde auf den Bescheid der belangten Behörde vom 30. August 2022 verwiesen, wonach der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen wäre, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Stellungnahme eines Facharztes für Augenheilkunde innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides vorzulegen und dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Aus dem mit Mail der belangten Behörde vom 14. Dezember 2022 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte amtsärztliche Gutachten vom 13. Dezember 2022 geht hervor, dass der Beschwerdeführer die augenfachärztliche Stellungnahme vom 6. Dezember 2022 der Behörde bereits vorgelegt hat und auch bereits ein neuerliches amtsärztliches Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorliegt. Danach ist der Beschwerdeführer befristet geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

2.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Das Landesverwaltungsgericht hat die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden (statt vieler VwGH 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076 und 27. Juli 2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

Gemäß Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (VwGH vom 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH vom 29. März 2011, 2009/11/0012, aber auch nach jüngerer Judikatur in VwGH vom 26. November 2020, Ra 2020/11/0011). In seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr [...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH vom 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121).

3.2. Der Beschwerdeführer hat nunmehr sowohl die ihm mit Bescheid vom 30. August 2022 vorgeschriebene augenfachärztliche Stellungnahme als auch ein amtsärztliches Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beigebracht. Es ist ihm daher seine Lenkberechtigung von der belangten Behörde wieder auszufolgen. Das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers hinsichtlich des von ihm bekämpften Bescheides ist nicht mehr gegeben, das heißt, es besteht kein objektives Interesse an der Aufhebung des

angefochtenen Bescheides, weshalb die Beschwerde als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen war.

3.3. Es soll an dieser Stelle jedoch darüber hinausgehend darauf hingewiesen werden, dass es sich bei gegenständlichem Verfahren – sofern von einer rechtmäßigen Zustellung des Bescheides vom 30. August 2022 hinsichtlich der Vorschreibung der Vorlage einer augenfachärztlichen Stellungnahme ausgegangen wurde, was nach Ansicht des erkennenden Gerichts zumindest ernsthaft in Zweifel zu ziehen gewesen wäre - wohl um ein Verfahren nach § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) handeln sollte, die Entziehung der Lenkberechtigung also als Formalentzug wegen Nichtbefolgung einer behördlichen Anordnung zu qualifizieren gewesen wäre.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Aus den verba legali geht unmissverständlich hervor, dass für den Fall der Nichtbefolgung der mit Bescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG vorgeschriebenen Anordnung, die Lenkberechtigung bis zur Befolgung dieser Anordnung – im verfahrensgegenständlichen Fall bis zur Vorlage der augenfachärztlichen Stellungnahme - zu entziehen gewesen wäre. Nur für den Fall, dass mittels amtsärztlichem Gutachten eine gesundheitliche Nichteignung einer Person festgestellt worden wäre, könnte die Behörde eine Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entziehen (§ 25 Abs 2 FSG). Die Dauer der Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist für die Dauer der Nichteignung festzulegen und nicht bis zur Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens (VwGH vom 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0061).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema mangelndes Rechtsschutzinteresse ab,

noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar